



Gesetzentwurf

—

Fraktion AfD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA)

Begründung

anliegend.

Oliver Kirchner
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA).**§ 1**

Das Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenfördergesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie der finanziellen Ausstattung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich vom 18. Januar 2019 (GVBl. LSA S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Durch diese Anreize ist eine Erhöhung der Geburtenrate anzustreben, um dem demographischen Wandel im Land nachhaltig entgegenzuwirken.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2**Aktive Familienförderung und Kinderbetreuung“**

b. Vor dem bisherigen Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Eltern erhalten auf Antrag für jedes neugeborene lebende eigene Kind eine einmalige steuerfreie Zahlung i. H. v. 1.000,00 Euro.

Voraussetzung für die Auszahlung ist, dass mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt sowie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens 3 Jahren seinen Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt hat.

c. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

d. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf Anfrage“ gestrichen.

b. Die Aufzählung in Absatz 1 Satz 4 wird am Ende ergänzt um:

10. Leistungen für Eltern zur Gründung von Familien mit Kindern und Begrüßungsgeld für Neugeborene.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Land Sachsen-Anhalt ist von einer demographischen Krise gezeichnet. Dies wurde gerade wieder durch die aktuellen Zahlen des statistischen Landesamtes deutlich. Im Jahr 2021 ist danach ein neuer Tiefststand bei Geburten erreicht. In Sachsen-Anhalt kamen nur 16.024 Kinder lebend zur Welt. Das waren erneut weniger als im Vorjahr. Damit setzte sich der Geburtenrückgang seit 2017 für Sachsen-Anhalt weiter fort. Dies ist umso bedrückender, da diese Entwicklung dem allgemeinen Bundestrend entgegensteht.¹

Es ist festzuhalten, dass die bestehende Familienförderung weder geeignet noch attraktiv genug ist, diese Entwicklung im ersten Schritt aufzuhalten und im zweiten, sie umzukehren.

Dabei kann ein Begrüßungsgeld für Neugeborene ein starkes Instrument einer aktivierenden Familienpolitik sein, das zudem auf Landesebene umsetzbar ist.

Nicht nur beim ersten Kind kommen finanzielle Herausforderungen auf die Eltern zu, die durch ein Begrüßungsgeld abgedeckt werden können. Wir dürfen nicht zulassen, dass wirtschaftliche Beweggründe dem Kinderwunsch entgegenstehen.

Da das Land mit dem FamBeFöG LSA bereits über ein einschlägiges Gesetz verfügt, ist es nur sinnvoll, dieses entsprechend auszubauen und mit einem wirkungsvollen Instrument zur aktiven Unterstützung der Familiengründung zu erweitern.

Das Begrüßungsgeld ist eine langfristige Investition in unser Land. Daher ist nicht nur eine Bindung der Eltern an das Land von Vorteil, sondern eine regelmäßige Überprüfung des Begrüßungsgeldangebotes dringend angesagt. Auf dieser Grundlage ließen sich nicht nur der Erfolg, sondern auch eventuell notwendige Anpassungen ermitteln.

Dabei ist zu beachten, dass sich das Prinzip des Begrüßungsgeldes für Kinder in der Praxis sowohl als Unterstützungs-, als auch als Anreizmaßnahme, bewährt hat.

Hierfür lassen sich viele Beispiele finden. In Frankreich wird Eltern, je nach Einkommen, eine einmalige Geburtsprämie für jedes Kind gezahlt.² Auf untergeordneter Ebene finden sich sogar hier in Sachsen-Anhalt entsprechende Angebote: So zahlt etwa die Stadt Dessau-Roßlau

¹ Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Pressemitteilung Nr.158/2022 vom 19. Mai 2022: 2021 neuer Tiefststand bei Geburten und neuer Höchststand bei Sterbefällen, https://statistik.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/StaLa/startseite/Daten_und_Veroeffentlichungen/Pressemitteilungen/2022/e_Mai/158-Geburten-Sterbefaelle_2021.pdf

² https://www.statistik-bw.de/Service/Veroeff/Monatshefte/PDF/Beitrag07_05_03.pdf

ein Willkommensgeld in Höhe von 125 Euro für jedes Kind³ und das Studentenwerk in Halle unterstützt Mütter, die während des Studiums ein Kind bekommen, auf die gleiche Weise, nämlich mit einem Betrag von 100 Euro.⁴

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Nr. 1:

Dem Gesetz ist der konkrete Zweck der Steigerung der Geburtenrate zur Bekämpfung des demographischen Wandels hinzuzufügen. Nur durch die Steigerung der Geburtenrate ist diesem langfristig und Nachhaltig entgegenzuwirken. Nur eine Bevölkerung, die sich selbst zu erhalten vermag und im Weiteren auch zu wachsen in der Lage ist, kann als Träger eines funktionierenden Sozialstaates fungieren und die Herausforderungen des Generationenvertrages zu allseitiger Zufriedenheit erfüllen, ja sogar noch darüber hinaus gehen.

Nr. 2:

Das Begrüßungsgeld für Neugeborene ist Teil einer aktivierenden Familienpolitik. Da die Unterstützung unmittelbar den Eltern der Kinder zugutekommt, ist das Begrüßungsgeld als Familienleistung zu bewerten und daher an entsprechender Stelle im Gesetz einzubinden.

lit. a)

Um der inhaltlichen Ausweitung der Förderung Rechnung zu tragen, wird der Titel des § 2 entsprechend angepasst.

lit. b)

Wie bereits festgestellt, hat das Begrüßungsgeld den Charakter einer konkreten Familienleistung. Um innerhalb des Gesetzes eine logische Abfolge beizubehalten und die Bedeutung der des Begrüßungsgeldes herauszustellen als an den Zeitpunkt der Kindsgeburt geknüpfte und damit auch zeitlich erste Leistung nach dem Gesetz ist die Bestimmung an die erste Stelle zu setzen. Daher ist es nur folgerichtig, das Begrüßungsgeld als ersten Absatz des § 2 zu führen.

Das Begrüßungsgeld ist als Gegenmaßnahme zum demographischen Wandel und zur Überalterung im Land Sachsen-Anhalt angelegt. Da es sich hierbei um eine nicht unerhebliche In-

³ <https://netzwerk-kinder.de/babywillkommenspaket>

⁴ <https://studentenwerk-halle.de/studieren-mit-kind/begrueessungsgeld>

vestition in die Zukunft handelt, muss sowohl die Finanzierbarkeit sichergestellt werden als auch ein ausreichender Schutz der Norm gegen Missbrauch eingeschlossen werden.

Ausgehend von den aktuellen Geburtenzahlen des statistischen Landesamtes ist von einem jährlichen finanziellen Aufwand für ein Begrüßungsgeld für Neugeborene in Höhe von rd. 16.000.000 Euro auszugehen. Die Finanzierung in den Folgejahren hat unter Berücksichtigung der erwarteten gesteigerten Geburtenzahlen berechnet und entsprechend in den künftigen Haushaltsaufstellungen berücksichtigt zu werden. Nach einer Karenzzeit von 5 Jahren kann die Bereithaltung eines Überschusses anhand der gesammelten Erfahrungen an die realen zu erwartenden Bedarfe angepasst werden.

Um einer missbräuchlichen Ausnutzung der Begrüßungsgeldregelung vorzubeugen, sind entsprechende qualifizierende Merkmale zur Antragsberechtigung zu erfüllen.

1. Eine Frist von 3 Jahren in denen mindestens ein Elternteil mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt gemeldet ist. Dies steigert die Wahrscheinlichkeit, dass auf Grund bestehender Bindungen wie Familie, Beruf, Wohnung usw. die junge Familie im Land bleiben wird und damit automatisch einen Beitrag gegen den demographischen Wandel leistet. Außerdem wird ein kurzfristiges Ummelden zur Erlangung der Anspruchsberechtigung ausgeschlossen.
2. Steuerfinanzierte Familienförderung hat dem eigenen Staatsvolk zugute zu kommen. Es ist nicht die Aufgabe des Landes Sachsen-Anhalt die Familienpolitik anderer Staaten zu subventionieren. Daher ist die deutsche Staatsangehörigkeit eines Elternteils als Grundvoraussetzung ins Gesetz mit aufzunehmen. Nebeneffekt ist hierbei, dass auch der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft mit allen integrativen Grundvoraussetzungen attraktiver wird.

lit. c.) und d.)

Der vormalige Absatz 1 wird zum neuen Absatz 2, der vormalige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 3 ohne inhaltliche Anpassungen, da in der Sache keine Änderungen zu diesen Absätzen vorgenommen werden.

Nr. 3:

lit a.)

Der aktuelle Familienratgeber sollte den Kommunen proaktiv durch das Land zur Verfügung gestellt werden. Daher ist die Einschränkung „auf Anfrage“ aus dem Gesetz zu streichen.

lit b.)

Über die Möglichkeit der Gewährung von Begrüßungsgeld für Neugeborene ist in ausreichendem Umfang etwa im Familienratgeber aber auch darüber hinaus zu informieren.

Zu § 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.